



Untersuchungspaket für abgefüllte natürliche Mineral- und Quellwässer

Gemäß Mineral- und Quellwasser-Verordnung (BGBl. II 309/1999) müssen für das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser und Quellwasser folgende Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Die Quelle oder der Quellaustritt muss gegen die Gefahren einer Verunreinigung geschützt sein.
2. Technische Einrichtungen wie Fassungen, Rohrleitungen und Wasserbehälter müssen aus für das Wasser geeigneten Stoffen bestehen und derart beschaffen sein, dass jede chemische, physikalisch-chemische und bakteriologische Veränderung dieses Wassers verhindert wird.
3. Die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Reinigungs- und Abfüllanlagen, müssen bestimmte hygienische Anforderungen erfüllen.

Das bedeutet, dass neben Schutz und Kontrolle der Quelle auch eine Überprüfung der einwandfreien Abfüllung erfolgen muss.

In Kapitel B17 ÖLMB werden diese Vorgaben präzisiert. So sind die Abfüller von Mineralwässern und Quellwässern angehalten bei ihren jeweiligen Produkten pro Jahr 4 „laufende“ Kontrollen und 1 „erweiterte“ Kontrolle durch einen § 73 LMSVG Gutachter durchführen zu lassen.

Die laufende Kontrolle umfasst zumindest eine sensorische Prüfung sowie die Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit und eine mikrobiologische Untersuchung.

In der Richtlinie 2009/54/EG (über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern) sind mikrobiologische Parameter festgelegt, die im abgefüllten Produkt innerhalb von 12 Stunden nach der Abfüllung zu messen sind. Während dieser 12 Stunden ist die Wassertemperatur konstant bei 4°C +/- 1°C zu halten. Die erweiterte Kontrolle beinhaltet physikalisch-chemische, chemische und mikrobiologische Untersuchungen zur Kontrolle der wesentlichen Bestandteile des Wassers und jener Parameter, die einen Rückschluss auf unzulässige Veränderungen bzw. Beeinflussungen des Wassers zulassen. Die Ziehung der dafür erforderlichen Proben kann durch eine Person des Betriebes erfolgen, die dazu ein Probenahme-Protokoll mit folgenden Mindestangaben erstellt:

- Abfülldatum
- Abnahmezeit
- Name Probenzieher
- Unterschrift Probenzieher

Ablauf der Untersuchung

Das Produkt muss nach Abfüllung in ein nach EN ISO 17025 akkreditiertes Labor gebracht und innerhalb der vorgegebenen 12 Stunden analysiert werden. Die Probenmenge besteht dabei aus mindestens 12 Einheiten (Bezugsmenge 1 Liter).

Die LVA GmbH garantiert, diese 12-Stunden-Proben unmittelbar nach Einlangen zu analysieren. Um Ihnen dieses Service anbieten zu können, bitten wir Sie, die **Probenabgabe** am Vortag **anzukündigen** und von **Montag bis Mittwoch vormittags** in die LVA GmbH zu bringen. Selbstverständlich bieten wir Ihnen – nach vorheriger Rücksprache – auch alternative Termine an.

Im Paket ist das Gutachten für die Verkehrsfähigkeit bereits enthalten. Darüber hinaus unterstützen wir Sie gerne und kostenlos bei organisatorischen Fragestellungen (z.B. Probenahme-Protokoll, Terminkoordinierung etc.). Wir beraten Sie auch gerne über den notwendigen Untersuchungsumfang bei Ihrer gesamten Produkt- und Gebindepalette.

Bei Beauftragung des Paketes können mit wenig Aufwand weitere Dienstleistungen angeboten werden:

- Spezielle Verkehrsfähigkeitsuntersuchungen für alle namhaften Handelsketten
- Kennzeichnungsprüfungen nach Info-VO
- Analysen für das Austria-Gütezeichen (ÖQA – Österreichisches Qualitäts Siegel)
- Exportzertifikate
- Organisierter Probenabruf durch die LVA
- Probentransport durch die LVA

Haben wir Ihr
Interesse geweckt?
Kontaktieren Sie uns!
+43 2243 26622-4210
service@lva.at